

Informationen für Fachplaner: Genehmigungsverfahren von Abwasserbehandlungsanlagen

Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser

Bei der Einleitung von Regenwasser in Oberflächengewässer kann eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich sein. Dies ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102 zu bewerten. Vor dem Einreichen des Entwässerungsantrags ist eine Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg erforderlich*. Die Bewertung und die gewählten Maßnahmen sind dem Entwässerungsantrag beizulegen.

* Kontakt: Umweltamt der Stadt Nürnberg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Bauhof 2, 90402 Nürnberg
Tel.: 0911/231-90446, uwa2@stadt.nuernberg.de).

Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen (Neutralisationsanlagen, Emulsionsspaltanlagen, Osmoseanlagen, etc.)

Zusammen mit dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Amtlicher Lageplan oder Kanalauskunft mit Anschlusskanal und Baukörper (M=1:1000).
- Grundrisszeichnungen (M=1:100) und Geländeübersichtsplan.
- Detailzeichnungen und Prospekte der Anlage (Verfahrensschema, Aufstellungsplan, Zeichnungen).
- Erläuterungsbericht mit Angaben über abwassererzeugende Betriebsvorgänge und Ablaufstellen.
- Verfahrensbeschreibung
(einschließlich Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Bemessung der Anlagenteile).
- Art und Menge des eingeleiteten Abwassers (Maximum, Minimum, Mittel in m³/h oder m³/d).
- Zeiten der Abwassereinleitung.
- Zeitplan über Beschaffung und Installation bis zur Inbetriebnahme der Anlage.
- DIN-Sicherheitsdatenblätter für die bei der Produktion und Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien (z.B. Laugen, Säuren, Flockungsmittel).

Fettabscheideranlagen

Organische Öle und Fette aus gewerblichen Betrieben sind über eine Fettabscheideranlage zurückzuhalten und dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Zusammen mit dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Amtlicher Lageplan oder Kanalauskunft mit Anschlusskanal und Baukörper (M=1:1000).
- Grundrisszeichnungen und Strangabwicklungen (M = 1: 100), aus denen die Leitungen der Kücheneinrichtungsgegenstände bis zur Fettabscheideranlage und weiter bis zur bereits vorhandenen und genehmigten Kanalisation dargestellt sind.
- Produktdatenblätter der Fettabscheideranlage, Hebeanlage und Probenahmeeinrichtung.
- Bemessung nach DIN 1825-2, Punkt 6.2.1 b (Entwässerungsgegenstände).
- Betriebsbeschreibung/Speisekarte.

Die Aufstellung von mobilen Fettabscheidern im Küchenbereich ist aus lebensmittelhygienischer Sicht nicht zulässig. Diese Anlagen sind zudem für den Festeinbau nicht geeignet.

Ein Beispiel für die Entwässerungsplanung einer Fettabscheideranlage finden Sie im Internet unter:

https://www.nuernberg.de/internet/sun/grundstuecksentwaesserung_fachplaner.html



Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (Öl, Benzin, etc.)

Zusammen mit dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Amtlicher Lageplan oder Kanalauskunft mit Anschlusskanal und Baukörper (M=1:1000).
- Grundrisszeichnungen und Strangabwicklungen (M = 1: 100) mit Ablaufstellen und Leitungen bis zur Abscheideranlage und weiter bis zur bereits vorhandenen und genehmigten Kanalisation.
- Erläuterungsbericht,
- Detailzeichnungen/Prospekte der Abscheideranlage und der Rückstausicherung.
- Berechnung der Nenngröße nach DIN 1999-100, DIN 1999-101 und DIN EN 858-2.

Hinweis zur Wahl des Dichtefaktors (fd) bei der Berechnung: Der Dichtefaktor soll die realen Gegebenheiten wiedergeben. Die maßgebliche Dichte bezieht sich auf den überwiegenden Anteil an Leichtflüssigkeiten im Abwasserstrom. Bei Abweichungen von dem Regelfall (fd=1) ist eine Begründung erforderlich.

Anforderungen Umweltschutz und Sicherheit bei Rückstau			
zulaufseitige Überhöhung	ablaufseitige Überhöhung	Zufluss zur Abscheideranlage	zusätzliche Anforderungen
ausreichend	ausreichend	unerheblich	keine
ausreichend	nicht ausreichend	kann sicher unterbrochen werden	Rückstauverschluss
ausreichend	nicht ausreichend	nicht sicher zu unterbrechen	Doppelhebeanlage
nicht ausreichend	ausreichend	unerheblich	Warnanlage
nicht ausreichend	nicht ausreichend	kann sicher unterbrochen werden	Warnanlage und Rückstauverschluss
nicht ausreichend	nicht ausreichend	nicht sicher zu unterbrechen	Warnanlage und Doppelhebeanlage

Ein Beispiel für die Entwässerungsplanung einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage finden Sie im Musterplan „Neubau Tankstelle“ unter:

https://www.nuernberg.de/internet/sun/grundstuecksentwaesserung_fachplaner.html

Abwasserfreie Kfz-Werkstatt:

Für den Betrieb einer abflusslosen/abwasserfreien Kfz-Werkstatt ohne Koaleszenzabscheideranlage gelten folgende Anforderungen: Der Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten im Innenbereich sowie im Außenbereich ist nicht zulässig. Bodenablaufstellen in der Werkhalle dürfen nicht vorhanden sein. Die Hallenreinigung hat trocken zu erfolgen oder mittels Einsatz geeigneter Nasssauger mit separater Entsorgung (ggf. Beteiligung des Umweltamtes der Stadt Nürnberg erforderlich). Unfallfahrzeuge dürfen nicht auf den Parkplätzen abgestellt werden.

Einleitungen gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung, Abwasseranfall größer 1 m³ pro Tag:

Neben der entwässerungsrechtlichen Genehmigung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg kann eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich werden. Dies gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt. Ist der Abwasseranfall größer als 1m³ pro Tag, stellen Sie bitte einen Antrag auf Einleitung beim Umweltamt der Stadt Nürnberg*

* Kontakt: Umweltamt der Stadt Nürnberg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Bauhof 2, 90402 Nürnberg
Tel.: 0911/231-90446, uwa2@stadt.nuernberg.de).